

der Staatsverbrechen von anderen, nicht staatsfeindlichen Straftaten — z. B. Wirtschaftsstraftaten oder Straftaten gegen die Tätigkeit einzelner staatlicher Organe — und zur Konkretisierung der geltenden Straftatbestände. Während die im 2. Kapitel erfaßten Verbrechen sich von der Schwere und Zielstellung her gegen die Grundlagen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung richten, besteht das Wesen der in den Kapiteln 7 und 8 des Entwurfs geregelten Straftatbestände darin, daß sie sich objektiv nicht gegen die Grundlagen der DDR richten und ohne staatsfeindliche Zielsetzung begangen werden.

Hoch- und Landesverrat

Als *Hochverrat* (§ 86) werden die schwersten Staatsverbrechen bezeichnet, die auf die unmittelbare Beseitigung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung, gegen die Unversehrtheit des Territoriums der DDR und ihre Souveränität, gegen Leben und Gesundheit ihrer führenden Repräsentanten und gegen deren verfassungsmäßige Tätigkeit gerichtet sind.

Mit diesem Tatbestand, der weitgehend dem bisherigen § 13 StEG (Staatsverrat) entspricht, wird unmißverständlich die Entschlossenheit unseres souveränen Staates ausgedrückt, seine höchsten Errungenschaften, seine staatliche Würde und Sicherheit, seinen dauerhaften Bestand, seine friedliche Weiterentwicklung, seine verfassungsmäßige Ordnung und deren demokratische Prinzipien wirksam zu schützen. Dieser Aufgabe entspricht sowohl die Ausgestaltung als Unternehmenstatbestand, damit derart schwere Angriffe bereits im frühesten Stadium verbrecherischer Betätigung erfaßt werden können, als auch der Strafrahmen, der für den Normalfall Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht.

Gegenüber der Spionage (§ 87), dem Terror (§§ 91, 92), der Diversion und der Sabotage (§§ 93 und 94), ist der Hochverrat der umfassendste und damit gefährlichste Angriff auf die Grundlagen und damit den Bestand der DDR überhaupt.

Unter der Bezeichnung *Landesverrat* sind die Verratsbestimmungen der §§ 87 bis 90 zusammengefaßt werden. Von diesen ist die *Spionage* (§ 87) nach dem Hochverrat eines der gefährlichsten Staatsverbrechen. Der Tatbestand des § 87 Abs. 2 erfaßt Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind und die für einen imperialistischen Geheimdienst oder für Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die DDR oder andere friedliebende Völker führen, oder für deren Vertreter oder Helfer gesammelt, an sie ausgeliefert oder ihnen verraten werden.

Der Tatbestand entspricht weitgehend dem jetzt geltenden § 14 StEG, der sich bei der Bekämpfung der Spionageverbrechen bewährt hat. Soweit die Skala derjenigen Stellen, die einen Kampf gegen die DDR oder andere friedliebende Völker führen, um Einrichtungen und auch Einzelpersonen erweitert wurde, ergab sich diese Notwendigkeit daraus, daß insbesondere seit der Sicherung der Staatsgrenze die imperialistischen Kräfte von Westdeutschland und Westberlin aus ihre feindlichen Anschläge mit neuen, raffinierteren Methoden fortsetzen und verstärken. Dabei ist eine weitgehende Koordinierung dieser Anschläge erkennbar. In mehreren vor Bezirksgerichten geführten Prozessen, aber auch im Verfahren vor dem Obersten Gericht gegen Laudahn u. a.² wurde sichtbar, daß § 14 StEG diesen

gegnerischen Methoden und ihrer bereits absehbaren Entwicklung nicht mehr völlig entspricht.

Keine Änderung enthält der Entwurf hinsichtlich des Charakters der gesammelten, ausgelieferten oder verateten Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstigen Nachrichten. Sie müssen wie bisher aus den im Tatbestand angeführten Gesichtspunkten geheimzuhalten sein. Das erfordert entsprechend den dazu in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vor allem die Prüfung ihrer politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung für den Schutz unseres Staates. Das zwingt aber auch dazu, ständig die Methoden und Ziele des von den aggressiven imperialistischen Kräften gegen die DDR geführten Kampfes zu beachten.

Der Tatbestand ist ebenso wie § 14 StEG als Unternehmensdelikt ausgestaltet, um derartig schwere Verbrechen bereits in ihrem frühesten Stadium erfassen und wirksam bekämpfen zu können. Deshalb erfüllt — wie schon in der Rechtsprechung herausgearbeitet wurde und wie es auch der Definition des „Unternehmens“ in § 102 des Entwurfs entspricht — jede auf die Verwirklichung dieses Verbrechens gerichtete Tätigkeit den Tatbestand. Rücktritt vom Versuch i. S. des § 21 Abs. 5 des Entwurfs ist daher nicht möglich, es sei denn, daß ein Fall des § 101 des Entwurfs vorliegt. Ebenso wenig kann Anstiftung oder Beihilfe zur Spionage gegeben sein, da beide Teilnahmeformen auf die Verwirklichung dieses Verbrechens gerichtet sind und damit vom Unternehmen erfaßt werden.

Die typischen Fälle des Unternehmens der Spionage sind in § 87 Abs. 3 besonders aufgezählt. Hier sind die Erfahrungen aus der Bekämpfung der Spionage und die dazu entwickelte Rechtsprechung berücksichtigt worden. Die Spionage besteht aus einer Vielzahl von Einzeltätigkeiten, die alle aufeinander abgestimmt sind und die jeweils von verschiedenen Personen im Spionageapparat ausgeübt werden. Jeder Beitrag ist jedoch ein notwendiger Bestandteil der Tätigkeit der Spionageorganisation. Der angeworbene Spion braucht demnach noch keine Nachrichten gesammelt, der als sog. Schweigefunker Eingesetzte noch nicht gefunkt zu haben. Ihr Einsatz innerhalb der Spionageorganisation war aber auf die Übermittlung von Spionagematerial gerichtet und damit bereits Unternehmen der Spionage. Ebenso verhält es sich mit demjenigen Agenten, der als Anlaufpunkt (Quartiergeber) fungiert und selbst nicht zur Übermittlung von Nachrichten vorgesehen ist, oder mit dem, bei dem Funkgeräte zur Abholung gelagert sind. Diese Täter wirken „in anderer Weise“ bei der Spionage mit und verwirklichen damit den Tatbestand des § 87.

Die Mindeststrafe bei Spionage ist auf fünf Jahre festgesetzt worden. Das entspricht der gestiegenen Gefährlichkeit dieser Verbrechen und auch der Strafpraxis, die sich angesichts dessen besonders nach der Sicherung der Staatsgrenze herausgebildet hat. Im speziellen Fall des Geheimnisverrats nach § 89 (landesverräterischer Treubruch) ist die Mindeststrafe auf zwei Jahre festgesetzt worden.

Der Tatbestand der *Sammlung von Nachrichten* (§ 88) entspricht im wesentlichen dem geltenden § 15 StEG, mit Ausnahme der Erweiterung um „Einrichtungen“ und dergleichen (wie in § 87 des Entwurfs). Im Unterschied zur Spionage wird in diesem Tatbestand das Sammeln oder Übermitteln von Nachrichten unter Strafe gestellt, die zwar nicht geheimzuhalten, aber doch geeignet sind, die gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zu unterstützen. Gegenüber § 15 StEG, der auf die in § 14

² Vgl. Forker/Gerberding/Nehmer, „Die Bestimmungen zur Bestrafung der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“, NJ 1967 S. 152 ff.; Hinderen/Peiler, „Die Strafbestimmungen zum Schutze der staatlichen Organe“, NJ 1967 S. 156 ff.

³ Vgl. OG, Urteil vom 10. August 1966 - 1 Zst (I) 3/66 - (NJ 1966 S. 513).